



Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	209-12

Studien- und Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Vom 6. August 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S.339), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur befähigt.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.
- (3) Das Angebot verschiedener Vertiefungsrichtungen in den letzten beiden Semestern ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht theoretische Semester und beinhaltet einen Praxisteil. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (4) ¹Bis zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus den angebotenen Vertiefungsrichtungen für das 6. und 7. Semester eine Vertiefungsrichtung mit in der Summe 20 ECTS-Punkten aus. ²Diese ergänzen die Pflichtmodule dieser Semester. Eine Abweichung bedarf der Zustimmung durch die Prüfungskommission.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind der Nachweise

1. der Hochschulzugangsberechtigung sowie
2. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung; diese kann durch eine mindestens zweijährige, einschlägige beruflichen Tätigkeit aus den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaft ersetzt werden.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Präsenzstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Präsenzstunden- und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Präsenzstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,

4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen und Prüfungsorten der einzelnen Module.

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/ Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

§ 7

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg bestanden“ erzielt und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet. Abweichend hiervon können die Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht einer Endnote ist dabei die Anzahl der ECTS-Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. ³Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.

§ 8

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Die Teilnahme am Praktikum „Elektronik und Messtechnik“ setzt die Teilnahme an der Prüfung „Grundlagen der Elektrotechnik“ voraus.

- (3) Zum Eintritt in das dritte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (4) Der Eintritt in das sechste Semester setzt voraus, dass der Praxisteil gem. § 10 anerkannt bzw. abgeleistet wurde.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Vertiefungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10

Praxisteil

- (1) ¹Bis spätestens zum Beginn des fünften Studienplansemesters ist eine einschlägige, berufspraktische Tätigkeit im Umfang mindestens 80 Arbeitstagen (zusammenhängend) abzuleisten und nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitsgebers entsprechend dem Muster im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ³Daneben ist ein qualifizierter Tätigkeitsbericht durch den Studierenden/die Studierenden zu verfassen und vorzulegen. ⁴Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (2) Der Praxisteil beinhaltet auch praxisbegleitende Pflichtmodule. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (3) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen des Praxisteils abgesehen werden, wenn der Studierende nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 8 Arbeitstage beträgt. ²Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfassen. ³Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als 10 Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ⁴Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung bzw. die Anerkennung des Praxisteils.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

§ 12

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“
verliehen.

§ 13

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik/Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden.

§ 14

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. ²Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.

- (3) ¹Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) ¹An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

§ 15

Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August
- (2) ¹Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats März und endet am 10. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorgehenden Freitag.
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 31. Juli. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorgehenden Freitag
- (4) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

§ 16

Semesterferien

Die Semesterferien beginnen am 01. August und enden am 31. August.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2012/2013 oder später aufnehmen.

- (2) Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2010/2011 und 2011/ 2012 aufgenommen haben, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme der Regelungen in der Anlage – „Übersicht über die Module und Leistungsnachweise 1. Erstes und Zweites Semester“ - der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. März 2011 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Juni 2012; insoweit gelten die darin getroffenen Regelungen weiterhin fort

Anlage: Studienverlaufsplan. Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Art d. Lehrveranstaltung	ECTS Punkte	h / Sem.	Sem.	Prüfungen	
						Art, Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen
BB110	Ingenieurmathematik I	4)	6	48	1. Sem.	3)	
BB120	Grundlagen der Elektrotechnik	4)	5	40	1. Sem.	3)	
BB130	Informatik I	4)	4	32	1. Sem.	3)	LN 1)
BB150	Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	4)	4	32	1. Sem.	3)	
BB160	Soft Skills (Lernmethodik)	4)	2	16	1. Sem.	3)	LN 1) 2)
BB170	Wirtschaftspolitik (VHB)	4)	3		1. Sem.	3)	
Summe 1. Semester			24	168			
BB210	Ingenieurmathematik II	4)	7	56	2. Sem.	3)	
BB215	Statistik II (VHB)	4)	3		2. Sem.	3)	
BB221	Elektronik und Messtechnik	4)	7	56	2. Sem.	3)	LN 1)
BB230	Sprachmodul Englisch I	4)	4	32	2. Sem.	3)	
Summe 2. Semester			21	144			
Gesamt Grundlagenmodule 1./2. Semester			45	312			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Endnote geht nicht in das Prüfungsergebnis ein.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes bis fünftes Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Art d. Lehrveranstaltung	ECTS Punkte	h / Sem.	Sem.	Prüfungen	
						Art, Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen
BB310	Technische Mechanik	4)	7	56	3. Sem.	3)	LN 1)
BB320	Regelungstechnik	4)	5	40	3. Sem.	3)	LN 1)
BB350	Buchführung und Bilanzierung	4)	5	40	3. Sem.	3)	
BB342	Informatik II	4)	6	48	3. Sem.	3)	LN 1)
Summe 3. Semester			23	184			
BB410	Angewandte Physik	4)	5	40	4. Sem.	3)	
BB420	Grundlagen Marketing und Vertrieb	4)	5	40	4. Sem.	3)	
BB430	Grundlagen der Produktionstechnik	4)	5	40	4. Sem.	3)	
BB330	Soft-Skills (Moderation und Präsentation)	4)	2	16	4. Sem.	3)	LN 1) 2)
BB440	Kosten- und Leistungsrechnung	4)	5	40	4. Sem.	3)	
Summe 4. Semester			22	176			
BB510	Konstruktion und Entwicklung	4)	4	32	5. Sem.	3)	
BB515	Einführung in CAD mit solid edge (VHB)	4)	3		5. Sem.	3)	LN 1)
BB520	Projektmanagement	4)	5	40	5. Sem.	3)	LN 1)
BB530	Finanz- und Investitionswirtschaft	4)	5	40	5. Sem.	3)	LN 1)
BB540	Sprachmodul Englisch II	4)	3	24	5. Sem.	3)	
BB550	Praxisseminar	4)	5		5. Sem.	3)	LN 1)
Gesamt 5. Semester			25	136			
Gesamt Aufbaumodule 3.- 5. Semester			70	496			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Endnote geht nicht in das Prüfungsergebnis ein.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

3. Sechstes bis achttes Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Art d. Lehrveranstaltung	ECTS Punkte	h / Sem.	Sem.	Prüfungen	
						Art, Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen
BB...	Modulgruppe "Energiewirtschaft und -technik" oder "Produktion/Logistik" oder "Automobilwirtschaft- und Technik" oder "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"	4)	10	80	6. Sem.	3)	
BB610	Projektarbeit in der Praxis	4)	5	20	6. Sem.	3)	LN 1)
BB620	Einführung in das Human Resource Management (VHB)	4)	5		6. Sem.	3)	
BB630	Wirtschaftsprivatrecht	4)	5	40	8. Sem.	3)	
Gesamt Vertiefungsmodule 6. Semester			25	140			
BB...	Modulgruppe "Energiewirtschaft und -technik" oder "Produktion/Logistik" oder "Automobilwirtschaft- und Technik" oder "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"	4)	10	80	7. Sem.	3)	
BB710	Management von Technologien und Innovationen (VHB)	4)	3		7. Sem.	3)	
BB720	Soft-Skill (Führungs- und Motivationstechniken)	4)	2	16	7. Sem.	3)	LN 1) 2)
BB730	Unternehmensplanspiel	4)	5	40	7. Sem.	3)	
Gesamt Vertiefungsmodule 7. Semester			20	136			
BB810	Beschaffung, Produktion und Logistik	4)	5	40	8. Sem.	3)	
BB820	Sprachmodul Englisch Conversation	4)	2	16	8. Sem.	3)	LN 1) 2)
BB830	e-Xplore Technical English® (VHB)	4)	3		8. Sem.	3)	LN 1) 2)
BB890	Seminar	4)	3	24	8. Sem.	3)	LN 1)

BB895	Bachelorarbeit		12	96	8. Sem.		
Gesamt Vertiefungsmodule 8. Semester			25	176			
Gesamt Vertiefungsmodule 6. - 8. Semester			70	452			
Gesamt (inkl. 25 ECTS Praxisteil anerkannt)			210	1290			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Endnote geht nicht in das Prüfungsergebnis ein.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

4. Katalog der Vertiefungsrichtungen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Art d. Lehrveranstaltung	ECTS Punkte	h / Sem.	Sem.	Prüfungen	
						Art, Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen
Vertiefungsrichtung "Energiewirtschaft und -technik"							
BBT100	Energietechnik I	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBB100	Energiewirtschaft I	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBT110	Energietechnik II	4)	5	40	7. Sem.	3)	
BBW110	Energiewirtschaft II	4)	5	40	7. Sem.	3)	
Gesamt Vertiefungsrichtung "Energiewirtschaft und -technik"			20	160			
Vertiefungsrichtung "Produktion und Logistik"							
BBI40	Logistik- und Fabrikplanung	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBT50	Automatisierungstechnik	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBI30	Produktions- und Prozessplanung	4)	5	40	7. Sem.	3)	
BBI10	Product Engineering in der Elektroindustrie	4)	5	40	7. Sem.	3)	
Gesamt Vertiefungsrichtung "Produktion und Logistik"			20	160			
Vertiefungsrichtung "Automobilwirtschaft und -technik"							
BBT200	Automobiltechnik I	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBB200	Automobilwirtschaft I	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBT210	Automobiltechnik II	4)	5	40	7. Sem.	3)	
BBB220	Automobilwirtschaft II	4)	5	40	7. Sem.	3)	
Gesamt Vertiefungsrichtung "Automobilwirtschaft und -technik"			20	160			
Vertiefungsrichtung "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"							

BBM40	Markt- und Produktmanagement	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBM50	Industriegütermarketing	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBM30	Technischer Vertrieb und Vertriebsplanung	4)	5	40	7. Sem.	3)	
BBM10	Product Engineering in der Elektroindustrie	4)	5	40	7. Sem.	3)	
Gesamt Vertiefungsrichtung "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"			20	160			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Endnote geht nicht in das Prüfungsergebnis ein.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

Erläuterungen der Abkürzungen

LN = studienbegleitender
Leistungsnachweis

SU = seminaristischer Unterricht

s.e.LN = studienbegleitender,
endnotenbildender
Leistungsnachweis

Ü = Übung

PR = Praktikum

ZV = Zulassungsvoraussetzung

PROJ = Projekt

V = Virtuelles Modul

S = Seminar

HAW-L = Hochschule Landshut

schrP = schriftliche Prüfung

HAW-D = Hochschule Deggendorf

SPO = Studien- und
Prüfungsordnung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 24. Juli 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 06. August 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 06. August 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06. August 2012.